



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 15. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier: Hochinzidenz; weitergehende Anordnungen für die Bereiche Kindertagesstätten und Großtagespflege

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 17. April 2021 untersagt. Zulässig ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 ff. der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
2. In der sogenannten Großtagespflege findet ab dem 17. April 2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung statt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. April 2021 in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung.

Demnach ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt, sofern die 7-Tage-Inzidenz mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Des Weiteren wird für die Großtagespflege der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung festgesetzt. Die Untersagung

des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der eingeschränkte Betrieb der Großtagespflege wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt.

Mit „Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; hier: Erklärung des Landkreises Wolfenbüttel zur Hochinzidenzkommune“ vom 15. April 2021 hat der Landkreis Wolfenbüttel festgestellt, dass in seinem Gebiet eine dauerhafte Überschreitung des Wertes „100“ in Bezug auf die 7-Tage-Inzidenz vorliegt. Gleichzeitig hat sich der Landkreis Wolfenbüttel zur Hochinzidenzkommune im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zu untersagen. Für die Großtagespflegestellen wird nach Ziffer 2 der eingeschränkte Betrieb festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.


Christiana Steinbrügge